



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

10. Juni 2024

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-2475

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Unterausschusses Personal
des Haushalts- und Finanzausschusses

nachrichtlich
für die Mitglieder des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2641

A07/1, A09

Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses am 11.06.2024
Schriftlicher Bericht zum Tagesordnungspunkt „Überstundenverfall bei der Polizei zum 31. Dezember 2023“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP Überstundenverfall bei der Polizei zum 31. Dezember 2023“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und
Finanzausschusses am 11.06.2024
zu dem Tagesordnungspunkt
„Überstundenverfall bei der Polizei zum 31. Dezember 2023“**

Das polizeiliche Tätigwerden ist stets von unvorhersehbaren Einsatz- und/oder Kriminalitätslagen geprägt. Die Überschreitung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit im Polizeiberuf lässt sich demnach nicht allumfassend vermeiden. Das zeigt sich schon daran, dass bis einschließlich 2016 jedes Jahr zwischen rund 1,6 und 2,8 Millionen Mehrarbeitsstunden angefallen sind. Die Folge: Der Bestand der Mehrarbeit – allein in der Polizei NRW – lag noch 2016 bei über 3,6 Millionen Stunden.

Eine Reihe von Maßnahmen sorgte dafür, dass dieses hohe Niveau der Mehrarbeitsstunden seit 2017 Jahr für Jahr reduziert werden konnte. Unter anderem stehen mittlerweile – durch die massive Ausweitung der Einstellungszahlen im Bereich der Kommissaranwärterinnen und -anwärter sowie von Regierungsbeschäftigten – deutlich mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die anfallende Arbeit zur Verfügung.

In der Vergangenheit hat die Landesregierung zudem dafür gesorgt, dass bereits entstandene Mehrarbeitsstunden nicht verfallen: Zum einen wurde dies durch den jährlich wiederholten, vom Landesrechnungshof (LRH) indes kritisierten Verzicht auf die Einrede der Verjährung erreicht. Zum anderen wurden bereits Mitte 2022 die Langzeitarbeitskonten (LAK) eingeführt, auf die eine gesetzlich definierte Anzahl von Mehrarbeitsstunden übertragen und damit dauerhaft vor Verjährung geschützt werden kann. Dies geschah, da nach der Kritik des LRH bereits absehbar war, dass der vom Ministerium der Finanzen gebilligte ausnahmsweise Verzicht auf die Verjährungseinrede nicht dauerhaft fortgeschrieben werden konnte.

Die Verwaltungspraxis der Landesregierung, durch Verzicht auf die Einrede der Verjährung Mehrarbeitsstunden vor dem Verfall zu schützen, wurde letztmalig bis zum 31.12.2023 zugestanden. Die nordrhein-westfälischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wurden daraufhin früh-



zeitig und umfangreich über die drohende Verjährung von Stunden aufgeklärt, deren Entstehung zum Teil bis zu acht Jahre zurücklag, sofern sie nicht in Freizeit oder finanziell ausgeglichen würden.

Konkret sind mit Erlass vom 09.12.2022 alle Polizeibehörden sowie die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und die Deutsche Hochschule der Polizei darauf hingewiesen worden, dass nicht von einer Fortschreibung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung ausgegangen werden kann. Angeraten wurde, Mehrarbeitsguthaben auf LAK zu übertragen. Im Jahr 2023 folgte auf zahlreichen Fachtagungen der Polizei Nordrhein-Westfalen ein Vortrag zum Thema Arbeitszeit und speziell zum Thema Mehrarbeit. Darüber hinaus habe ich persönlich im März 2023 und im Oktober 2023 alle Behördenleitungen angeschrieben und um baldige Einrichtung der LAK und nochmalige Sensibilisierung aller betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebeten.

Im März 2023 erging zudem ein Sensibilisierungserlass, der nochmals die rechtlichen Hintergründe der Entstehung, der Verjährung und der Handhabung von Mehrarbeit erläuterte. Es wurde in drei Artikeln im Intranet der Polizei über den aktuellen Sachstand der LAK informiert und die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wurden aufgefordert, verjährbares Stundenguthaben zu übertragen, zuletzt am 19.12.2023. In meinem „Ministerblog“, der im Intranet der Polizei abrufbar ist, wurde das Thema ebenfalls von mir persönlich aufgegriffen.

Sofern Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nicht von dem bereits seit zwei Jahren bestehenden Angebot zur Einrichtung eines LAK Gebrauch machten, handelte es sich um persönliche Entscheidungen. Denn ohne das persönliche Mitwirken der Betroffenen in Form eines Antrags ist die Einrichtung von LAK nicht möglich.

Mein Ministerium hat den Umsetzungsstand der Einrichtung von LAK und zu Verjährungsmechanismen eng begleitet. Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP NRW) wurde beauftragt, bis Mitte März 2024 zu den Mehrarbeitsbeständen ggfs. verfallenen Mehrarbeitsstunden sowie der davon betroffenen Anzahl an Personen zu berichten. Dies erforderte eine händische und mit größter Sorgfalt durchzuführende Auswertung der unterschiedlichen Zeiterfassungssys-



teme. Eventuell vorhandene Unschärfen – hinsichtlich noch nicht bearbeiteter Anträge auf LAK oder auf Auszahlungen von Mehrarbeitsstunden – konnten so bestmöglich ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis wurden meinem Ministerium insgesamt 12.647 Stunden gemeldet, die nunmehr verjährt sind. Dies bedeutet, dass diese Stunden weder in Freizeit noch finanziell ausgeglichen werden können.

Diese Stunden entfallen auf zusammengefasst drei Personengruppen:

Die erste Gruppe bilden 2.331 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, deren Stunden verjährt sind und die keinen Antrag auf Einrichtung eines LAK gestellt haben.

Die Zahl der jeweils verjährteten Stunden pro Personen schwankt hierbei teils erheblich. Die Werte liegen im Minimum bei 1 Stunde und im Maximum bei 428 Stunden.

Mir liegen keine Informationen darüber vor, warum keiner der Betroffenen von einer oder allen Möglichkeiten zur Sicherung der Mehrarbeitsstunden Gebrauch gemacht hat. Es wäre in allen Fällen möglich gewesen, die Stunden z.B. in Freizeit auszugleichen, ein LAK einzurichten und/oder eine Auszahlung zu beantragen. Natürlich bestehen auch alle drei Möglichkeiten kumulativ.

Eine zweite Gruppe von 19 Personen hat nicht von der Möglichkeit der vollständigen Befüllung des LAK Gebrauch gemacht. Insgesamt kam es so zur Verjährung von 398 Mehrarbeitsstunden, wobei die Werte im Minimum bei 1 Stunde und im Maximum bei 114 Stunden liegen.

Auch hier liegen mir keine Gründe dafür vor, warum die zur Verfügung stehende Instrumente nicht vollumfänglich genutzt wurden.

Eine vollständige (maximale) Befüllung meint vorliegend max. 122 Stunden, die sich flexibel zusammensetzen können aus Mehrarbeitsstunden oder bis zu zehn Tagen Erholungsurlaub sowie bei Einrichtung einmalig bis zu 156 Stunden aus flexiblen Arbeitszeitguthaben sowie bis zu 278 Stunden Coronamehrbedarf, sodass insgesamt ein Stundenvolumen in Höhe von 556 Stunden hätte übertragen werden können.

Eine dritte Gruppe besteht aus drei Personen, bei denen trotz Einrichtung und Maximalbefüllung eines LAK insgesamt 117 Mehrarbeitsstunden verjährt sind. Zwei Betroffene verfügten über lediglich 1 bzw. 2 Stunden, die



die Maximalbefüllung ihrer LAK überschritten. Aufgrund der geringen Anzahl der Überschreitung haben diese beiden sich entschieden, keine Auszahlung der Stunden zu beantragen.

Seite 5 von 5

Bei der dritten Person kam es zur Verjährung der übrigen 114 Stunden. Die Möglichkeit, sich die Stunden auszahlen zu lassen, war der Person grundsätzlich bewusst. Nach Auskunft der Dienststelle hätte die Person die Stunden jedoch „übersehen“ und daher keinen Antrag gestellt.

— Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ausnahmeregelung des Verjährungsverzichtes somit einen Großteil der Stunden vor der Verjährung bewahrt hat. In den letzten Jahren konnten viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ihre Mehrarbeitsstundenbestände spürbar reduzieren. Gerade mehrtägige Lagen und Großereignisse werden aber auch weiterhin bei vielen dort tätig werdenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten regelmäßig zu einer Gutschrift von Stundenvolumina auf dem Mehrarbeitskonto führen. Im Vergleich zu vergangenen Großeinsätzen, wie beispielsweise der Räumung rund um den Braunkohletagebau Hambach, besteht nun aber zusätzlich das LAK, um Stundenguthaben langfristig sichern zu können.